



GEMEINDE  
STETTLEN

## **Wahl- und Abstimmungsreglement**

*Teilrevision z.H. Gemeindeversammlung 21.11.2017*

## Inhalt

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	4
Geltungsbereich .....	4
Stimm- und Wahlrecht .....	4
Zeitpunkt .....	5
Wahlzettel allgemein .....	5
Stimmabgabe allgemein .....	5
Stimmabgabe an der Urne .....	5
Stellvertretung .....	6
Briefliche Stimmabgabe .....	6
Zustellung Stimm- und Wahlmaterial .....	6
2. ORGANISATION .....	6
Gemeinderat .....	7
Ständiger Wahlausschuss .....	8
Abstimmungsausschuss .....	8
Aufgaben .....	8
Ungültige Wahl oder Abstimmung .....	9
Ermittlung der Ergebnisse .....	9
Verfahren bei Unregelmässigkeiten .....	9
Abstimmungsprotokoll und Wahlprotokoll .....	9
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial .....	10
Beschwerden .....	10
3. EIDGENÖSSISCHE UND KANTONALE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN .....	11
Grundsatz .....	11
4. URNENWAHLEN .....	11
Wählbarkeit .....	11
Rücktritt aus Behörde .....	11
Wahltermin .....	11
Ausschreibung der Wahlen .....	11
Einreichung der Wahlvorschläge .....	12
Unterzeichner und Vertreter der Wahlvorschläge .....	12
Inhalt der Wahlvorschläge .....	12
Mehrfach Vorgeslagene .....	12
Prüfung der Wahlvorschläge .....	13

Wahlvorschläge.....	13
Amtlicher Wahlzettel.....	13
Namensliste.....	14
Werbematerial für Gemeindewahlen.....	14
Ausfüllen der Wahlzettel.....	15
Ungültige Wahlzettel.....	15
Ungültige Kandidatenstimmen.....	15
Wahlergebnisse.....	16
Stichwahl.....	16
Stille Wahl.....	16
Ergänzungswahl.....	16
Fehlende Wahlvorschläge.....	16
5. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	17
Stimmausweis, Zutrittskontrolle.....	17
Einberufung und Mitberichte (Botschaft).....	17
Eröffnung.....	17
Eintreten.....	17
Beratung und Anträge.....	17
Offene oder geheime Abstimmung.....	18
Stichentscheid.....	18
Ordnungsantrag.....	18
Erheblicherklären von Anträgen.....	18
Konsultativabstimmungen.....	19
Schluss der Beratung.....	19
Abstimmungsverfahren.....	19
Gruppensieger (Cupsystem).....	19
Schlussabstimmung.....	20
Rügepflicht.....	20
Störung des Versammlungsablaufs.....	20
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20
Beschwerderecht.....	20
Ergänzende Vorschriften.....	20
Strafbestimmungen.....	20
Inkrafttreten.....	21
Beschlusszeugnis.....	21

Die Einwohnergemeinde Stettlen erlässt, gestützt auf:

- das kantonale Gesetz über die politischen Rechte ~~vom 5. Mai 1980 mit Änderung vom 5. November 1990 und 18. Januar 1994 (GPR) [BSG 141.1]~~ vom 5.6.2012 (PRG)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV)
- ~~das kantonale Dekret über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980 mit Änderungen (DPR) [BSG 141.11]~~
- die kantonale Verordnung über die politischen Rechte ~~vom 10. Dezember 1980 mit Änderung (VPR) [BSG 141.112]~~ vom 4.9.2013 (PRV)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Stettlen vom 5. Juni 2001 (OgR)

folgendes:

**WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT:**

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für Gemeindeurnenwahlen und Gemeindeabstimmungen. Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten zusätzlich die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup>Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die kantonalen Vorschriften sinngemäss. Fehlen kantonale Vorschriften, gelten die eidgenössischen.</p> <p><sup>3</sup>Die allgemeinen Bestimmungen gemäss Artikel 2 bis 7 des Reglements gelten sowohl für Abstimmungen wie auch für Wahlen.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p><b>Art. 2</b></p> <p><del><sup>1</sup>Das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, Referenden und Initiativen zu unterzeichnen sowie das Recht, gewählt zu werden.</del></p> <p><sup>2</sup><sup>1</sup>Stimm- und wahlberechtigt (nachfolgend: stimmberechtigt) in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt, <del>und</del> den politischen Wohnsitz seit drei Monaten in der Gemeinde haben <del>und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.</del></p>

**Kommentiert [ZV1]:** Passives Wahlrecht ist nicht gleich aktives (um in Kommission gewählt zu werden braucht es nur eidg. Stimmberechtigung)

Zeitpunkt	<p><b>Art. 3.</b></p> <p><sup>1</sup>Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen werden vom Gemeinderat angeordnet bzw. einberufen.</p> <p><sup>2</sup>Die Wahltage werden vom Gemeinderat so angesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.</p>
Wahlzettel allgemein	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup>Der/die <u>Abteilungsleiter/in</u> Gemeindeschreiber<del>in</del><del>ei-oder-der</del> <u>Gemeindeschreiber</u> ordnet den Druck der Stimmrechtsausweise und der amtlichen Wahlzettel an.</p> <p><sup>2</sup>Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, so müssen die Wahlzettel zu ihrer Unterscheidung verschiedenfarbig sein.</p>
Stimmabgabe allgemein	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup>Die stimmberechtigten Personen geben ihre Stimme am politischen Wohnsitzort ab. Sie tun dies persönlich an der Gemeindeversammlung und an der Urne oder durch briefliche Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen.</p> <p><sup>2</sup>Für die Stimmabgabe müssen bei Abstimmungen und Wahlen amtliche Stimm- <u>und Wahlzettel</u> benützt werden. <del>Bei Wahlen können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel benutzt werden.</del> An den Gemeindeversammlungen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel durch Handerheben, geheime Abstimmung kann verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup>Das Verteilen handschriftlich ausgefüllter Stimm- und Wahlzettel an stimmberechtigte Personen (Manipulation) ist nicht gestattet.</p> <p><sup>4</sup>Bei der Stimmabgabe ist das Stimmgeheimnis zu wahren, sofern nicht offene Stimmabgabe an der Gemeindeversammlung erfolgt.</p>
Stimmabgabe an der Urne	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup>Der Stimmberechtigte muss seinen Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte im Stimmlokal einem Mitglied des Abstimmungs- oder Wahlausschusses übergeben, seine Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln lassen und diese unter Aufsicht persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.</p> <p><sup>2</sup>Für jede Vorlage darf nur ein Stimmzettel und für jede Wahl nur ein Wahlzettel abgestempelt werden.</p> <p><sup>3</sup>Für die Stimmabgabe sind die vom Gemeinderat festgelegten Urnenöffnungszeiten massgebend. Öffnung und Schliessung der Urnen erfolgt nach Radiozeit. Vor der Öffnung und nach der Schliessung der Urnen ist die Stimmabgabe nicht zulässig.</p>

Stellvertretung	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.</p>
Briefliche Stimmabgabe	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup>Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Beim Postversand muss das Antwortcouvert spätestens am Samstag vor dem Wahl- und Abstimmungstag bei der Gemeinde eintreffen (Postfach).</p> <p><sup>3</sup>Der Einwurf in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung muss spätestens bis zur Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungssonntag erfolgt sein. Verspätet eingetroffene Antwortcouverts werden gezählt und ungeöffnet separat aufbewahrt.</p> <p><del><sup>2</sup>Wird das Antwortkuvert der Post übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen, muss es vom Gemeindepersonal bis spätestens am Freitag, 17.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag (Sonntag) in Empfang genommen werden können. Die Antwortkuverts, die in der Gemeindeschreiberei abgegeben oder in den Briefkasten eingeworfen werden, sind durch das Gemeindepersonal mit einem Eingangsvermerk zu versehen.</del></p>
Zustellung Stimm- und Wahlmaterial	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup>Der/die <del>Abteilungsleiter/in</del> Gemeindeschreiber<del>in</del> <del>oder der Gemeindeschreiber</del> sorgt dafür, dass das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis, <del>und</del> amtliche Wahlzettel, Namensliste und Antwortcouvert) spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist.</p> <p><sup>2</sup>Bei Stichwahlen ist das Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p> <p><sup>3</sup>Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können in der Gemeindeschreiberei bis spätestens am Vortag der ersten Urnenöffnung (Büroschluss) gegen Vorweisung eines Personalausweises ein Doppel verlangen. Der neue Stimmrechtsausweis ist deutlich als „Doppelt“ zu kennzeichnen.</p>
<p><b>2. ORGANISATION</b></p>	

Gemeinderat	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über Urnenwahlen und Gemeindeversammlungen.</p> <p><sup>2</sup>Er ist insbesondere verantwortlich für:</p> <p>a) die Anordnung der Urnenwahlen und der Gemeindeversammlungen</p> <p><del>b) die Wahl der Stimm Ausschüsse und der Wahlausschüsse des Präsidenten, des Vizepäsidenten, des EDV Leiters, der Sekretäre und der Mitglieder des ständigen Wahlausschusses.</del></p> <p><del>c) die Wahl des Präsidenten, des Sekretärs und der Mitglieder des Abstimmungsausschusses</del></p> <p><del>d) die Bezeichnung der Stimmlokale und die Festlegung der Urnenöffnungszeiten</del></p> <p><del>e) die Zustellung der Wahlanzeigen</del></p> <p><del>f) die Veröffentlichung der ermittelten Ergebnisse im Anzeiger Region Bern</del></p>
<p>Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber</p> <p>Abteilungsleiter/in Gemeindeschreiberei</p>	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup>Der/die <del>Abteilungsleiter/in</del> Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist für die administrative Vor- und Nachbearbeitung aller Abstimmungen und Wahlen in der Gemeinde verantwortlich, <u>namentlich für:</u></p> <p><del><sup>2</sup>In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:</del></p> <p>a) Prüfen und Bereinigen der Wahlvorschläge</p> <p>b) Rechtzeitige Publikation aller im Zusammenhang mit den Abstimmungen und Wahlen stehenden Bekanntmachungen</p> <p>c) Druck und Versand der Stimmrechtsausweise sowie sämtlicher amtlichen Stimm- und Wahlunterlagen</p> <p>d) Bereitstellung der Stimmlokale sowie der für die korrekte Ermittlung der Ergebnisse erforderlichen Räumlichkeiten und Hilfsmittel</p> <p>e) Bereitstellen der erforderlichen Formulare für das Ermitteln der Ergebnisse</p> <p>f) Veröffentlichung der Ergebnisse</p> <p>g) Aufbewahrung gemäss Art. 19</p> <p><sup>3</sup>Der/die <del>Abteilungsleiter/in</del> Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist verantwortlich für <del>führt, unter der Oberaufsicht des Gemeinderates</del>, das Stimmregister der Gemeinde Stettlen.</p>

Formatiert: Standard, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri, 11 Pt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0.82 cm

Formatiert: Standard, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri, 11 Pt.

Ständiger Wahlausschuss	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Der ständige Wahlausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat auf 4 Jahre gewählt. Der Gemeinderat kann den Ausschuss bei Bedarf um weitere Mitglieder pro Wahl ergänzen. Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wirken bei der EDV-Ermittlung mit.</u></p> <p><sup>2</sup> Dem ständigen Wahlausschuss ist die technische Durchführung folgender Wahlen übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nationalrats- und Ständeratswahlen</li> <li>b) Grossrats- und Regierungsratswahlen</li> <li>c) Gemeinde-Urnenwahlen</li> </ul>
Abstimmungsausschuss	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses werden vom Gemeinderat für die Dauer eines Jahres gewählt.</u></p> <p><u>Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Gemeinderat wählt mindestens 3 weitere Mitglieder aus dem Kreis der Stimmberechtigten für 1 Jahr.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Abstimmungsausschuss hat bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen nach Anordnung seines Präsidenten den Urnendienst zu leisten und die Abstimmungsergebnisse zu ermitteln.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- und Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</u></p>
Aufgaben	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderates hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p><sup>2</sup> <u>Der Präsident/die Präsidentin können die jeweiligen Ausschüsse vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.</p> <p><sup>4</sup> <u>Den Ausschüssen obliegt <del>nebst dem Urnendienst und der Ausmittlung der Ergebnisse im Übrigen</del> die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal und den Zugängen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.</u></p>

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Hochgestellt



Ungültige Wahl oder Abstimmung	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup>Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- und Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p><sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p> <p><sup>3</sup>In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden <del>Listen und Vorschläge</del> <b>Wahlvorschläge</b> bleiben gültig.</p> <p><sup>4</sup>Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup>Die Ergebnisse der Abstimmung und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p><sup>2</sup>Die vorzeitige Ausmittlung ab 8.00 Uhr des Abstimmungs- und Wahlsonntages kann unter Beachtung der kantonalen Vorschriften erfolgen.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p><sup>2</sup>Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p>
Abstimmungsprotokoll und Wahlprotokoll	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup>Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p><sup>2</sup>Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister</li> <li>- Die Zahl der eingelangten Ausweiskarten</li> <li>- Die Stimmbeteiligung</li> <li>- Die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel</li> <li>- Allfällige Bemerkungen des Ausschusses</li> <li>- Die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm –und Wahlzettel</li> </ul> <p><sup>3</sup>Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.</p> <p>Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen</li> <li>- Das absolute Mehr im ersten Wahlgang</li> <li>- Die Namen der Gewählten</li> </ul> <p><sup>4</sup>Das Protokoll ist <del>vom von der</del> <u>Präsidenten/von der Präsidentin und einem weiteren ständigen Mitgliedtin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses</u> zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p>
Aufbewahrung Stimm– und Wahlmaterial	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup>Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.</p> <p><sup>2</sup><u>Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und verpackt.</u></p> <p><sup>3</sup><sup>2</sup>Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der/die <u>Abteilungsleiter/in</u> Gemeindeschreiber<del>in</del> <u>oder der Gemeindeschreiber</u> das Material. <u>Die Vernichtung ist zu protokollieren.</u></p>
Beschwerden	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup>Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter einzureichen.</p> <p><sup>2</sup>Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p> <p><sup>3</sup><u>Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Ab-</u></p>

	stimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.
<b>3. EIDGENÖSSISCHE UND KANTONALE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN</b>	
Grundsatz	<b>Art. 21</b> Die Vorbereitung und Durchführung eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen und Wahlen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
<b>4. URNENWAHLEN</b>	
Wählbarkeit	<b>Art. 22</b> Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements.
Rücktritt aus Behörde	<b>Art. 23</b> Der Rücktritt als Mitglied einer Behörde ist wenigstens sechs Monate im Voraus einzureichen.
Wahltermin	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die ordentlichen Urnenwahlen (Gesamterneuerungswahlen) finden alle vier Jahre statt. Stichwahlen finden gemäss Anordnung des Gemeinderates in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. <sup>2</sup> Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer finden bei Bedarf auf Anordnung des Gemeinderates statt. Bei Ausscheiden eines an der Urne gewählten Behördenmitglieds findet keine Ersatzwahl mehr statt, wenn diese nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer angesetzt werden kann.
Ausschreibung der Wahlen	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Urnenwahlen spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Anzeiger Region Bern. <sup>2</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist die Bedingungen zur Teilnahme.

Einreichung der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 44. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, in der Gemeindegemeinschaft schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup>Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.</p>
Unterzeichner und Vertreter der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 25 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist unzulässig.</p> <p><sup>2</sup>Nach der Einreichung des Wahlvorschlags können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden als Vertreter und Stellvertreter.</p> <p><sup>4</sup>Der Vertreter und wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung des Wahlvorschlags erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p>
Inhalt der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p><sup>2</sup>Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen enthalten als Behördenmitglieder zu wählen sind.</p> <p><sup>3</sup>Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidaten (Angemeldeten) enthalten. Der Gemeindegemeinschaft ist zudem ein geeignetes Passfoto zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup>Die Kandidaten müssen der Anmeldung schriftlich zustimmen und ihre Zustimmung dem Wahlvorschlag beilegen.</p>
Mehrfach Vorgeschlagene	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup>Steht ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der/die <u>Abteilungsleiter/in</u> Gemeindegemeinschaft <del>ein oder der Gemeindegemeinschaft</del> ihn unverzüglich auf, bis zum 38. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag schriftlich zu erklären, auf welchem der Vorschläge der Name stehen soll.</p> <p><sup>2</sup>Ist eine Erklärung innert der gesetzten Frist nicht erhältlich, so wird der Name des mehrfach Vorgeschlagenen auf sämtlichen Vorschlägen gestrichen.</p>

Prüfung der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup>Der/die <u>Abteilungsleiter/in</u> Gemeindeschreiber<del>ein oder der Gemeindeschreiber</del> prüft die Wahlvorschläge sofort nach ihrer Einreichung bezüglich Termineinhaltung, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.</p> <p><sup>2</sup>Der/die <u>Abteilungsleiter/in</u> Gemeindeschreiber<del>ein oder der Gemeindeschreiber</del> streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und prüft insbesondere, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt ist</li> <li>b) Der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt</li> <li>c) Der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist</li> <li>d) Die Kandidaten ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Der/die <u>Abteilungsleiter/in</u> Gemeindeschreiber<del>ein oder der Gemeindeschreiber</del> macht die Vertreter der Wahlvorschläge auf Mängel aufmerksam und lädt sie ein, diese bis spätestens am 38. Tag (Wahltag eingerechnet) vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, zu beheben.</p> <p><sup>4</sup>Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft ein Mangel nur einzelne Kandidaten, so werden lediglich deren Namen gestrichen.</p>
Wahlvorschläge	<p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup>Der/die <u>Abteilungsleiter/in</u> Gemeindeschreiber<del>ein oder der Gemeindeschreiber</del> versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.</p> <p><sup>2</sup>Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt im Anzeiger Region Bern mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.</p>
Amtlicher Wahlzettel	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Der/die <u>Abteilungsleiter/in</u> Gemeindeschreiber<del>ein oder der Gemeindeschreiber</del> lässt die amtlichen Wahlzettel (ohne Vordruck) herstellen. Sie enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <u>d</u>Die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl</li> <li><u>b</u>) <u>soviele Linien, als Sitze zu vergeben sind.</u></li> <li><del>b)c) Eine Linie für die Parteibezeichnung, wenn eine Partei Minderheitenschutz angemeldet hat</del></li> <li><del>e) Den Hinweis, dass der Wahlzettel zu seiner Gültigkeit nur so viele Namen enthalten darf, wie Behördenmitglieder zu wählen sind.</del></li> </ol>

**Formatiert:** Einzug: Links: 0.17 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

	d) Der Hinweis auf die beiliegende Namensliste pro Behörde
Namensliste	<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup>Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf der dem Wahlmaterial beizulegenden Namensliste in folgender Reihenfolge aufgeführt:</p> <p>a) Zuerst die Bisherigen, unter sich in alphabetischer Reihenfolge</p> <p>b) Dann die neuen Kandidierenden, unter sich in alphabetischer Reihenfolge</p> <p><sup>2</sup>Für jede Person enthält die Namensliste ein Passfoto sowie die Angabe von Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse sowie die Partei oder Gruppierung, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat</p> <p><sup>3</sup>Die Namensliste muss überdies den Hinweis enthalten, dass nur darauf aufgeführte Personen wählbar sind.</p>
Werbematerial für Gemeindewahlen	<p><b>Art. 34</b></p> <p><sup>1</sup>Als Werbematerial sind Flugblätter oder Prospekte bis maximal Format A5 zulässig sowie. Grössere Formate müssen entsprechend gefalzt geliefert werden.</p> <p><sup>2</sup>Anspruch auf Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials haben alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis (Gemeinde) zur Wahl stellen. Der gemeinsame Versand wird für alle Beteiligten zu den gleichen Bedingungen durchgeführt. Format- und Gewichtslimiten werden vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p><sup>3</sup>Die Beteiligten melden der Gemeindeschreiberei die Teilnahme am gemeinsamen Versand des Werbematerials schriftlich. Es gilt die gleiche Frist wie für die Einreichung der Wahlvorschläge. Bei Ergänzungswahlen wird die Anmeldefrist in der Wahlordnung bekanntgegeben.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versands. Er kann insbesondere bestimmen, dass:</p> <p>a) Die Beteiligten zur Mitwirkung bei der Vorbereitung verpflichtet sind oder</p> <p>b) Den Beteiligten, die nicht mitwirken, eine Gebühr oder anteilmässig die Kosten auferlegt werden, welche zum Voraus zu bezahlen sind und Unterlagen von Beteiligten, die sich nicht oder verspätet angemeldet haben oder die weder mitwirken noch bezahlen, vom Versand ausgeschlossen werden.</p>

Ausfüllen der Wahlzettel	<p><b>Art. 35</b></p> <p>Der/die <u>Abteilungsleiter/in</u> Gemeindegeschreiber<del>ein oder der Gemeindegeschreiber</del> legt dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung bei. Sie enthält folgende Bestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, deren Name auf beiliegenden Namensliste aufgeführt ist</li> <li>b) Die Namen sind im Wahlzettel handschriftlich einzutragen</li> <li>c) Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur einmal pro Behörde aufgeführt werden (kein kumulieren)</li> <li>d) Der Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden</li> <li>e) Allenfalls Mitteilungen über angemeldeten Minderheitenschutz und die Bedeutung der entsprechenden leeren Linien auf dem Wahlzettel</li> </ul>
Ungültige Wahlzettel	<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup>Wahlzettel, die nicht vom Wahlausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup>Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nicht amtlich sind oder anders als handschriftlich ausgefüllt sind</li> <li><del>b. mehr Namen enthalten als Behördemitglieder zu wählen sind.</del></li> <li><del>e.b.</del> Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten</li> <li><del>d.c.</del> Den Willen des/der Stimmberechtigten nicht deutlich erkennen lassen, insbesondere sämtliche Kandidaten, denen der/die Stimmberechtigte seine Stimme geben will, nur ungenügend bezeichnet sind.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Bei brieflicher Stimmgabe bleiben die dafür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Kandidatenstimmen	<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup>Steht ein Name mehrfach auf einem Wahlzettel der gleichen Behörde, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup>Gestrichen werden ferner die Namen von Personen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen resp. nicht auf der Namensliste aufgeführt sind oder die nur ungenügend bezeichnet sind.</p> <p><sup>3</sup>Falls ein Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind, wird der zuletzt aufgeführte Name gestrichen.</p>

Wahlergebnisse	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel sowie die leeren Stimmen ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen.</p> <p><sup>2</sup>Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>3</sup>Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Behördenmitglieder zu wählen sind, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p><sup>4</sup>Die Bestimmungen des Minderheitenschutzes gemäss kantonalen Gemeindegesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>
Stichwahl	<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup>Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup>Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).</p>
Stille Wahl	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Werden nicht mehr wahlfähige Kandidaten vorgeschlagen als Behördenmitglieder zu wählen sind, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.</p>
Ergänzungswahl	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder nicht, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt und ordnet für die noch zu besetzenden Sitze eine Ergänzungswahl an. Bei Ergänzungswahlen gelten sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglements.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup>Werden auch bei angeordneter Ergänzungswahl keine oder nicht genügend gültige Wahlvorschläge eingereicht, so können die Stimmberechtigten ihre Stimme nach Belieben wählbaren Personen geben.</p> <p><sup>2</sup>In diesem Fall gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>



	<sup>3</sup> Das Fehlen gültiger Wahlvorschläge ist mit Rechtsbelehrung bezüglich der freien Stimmabgabe bis spätestens am 24. Tag (Wahltag eingerechnet) vor der angeordneten Ergänzungswahl im Anzeiger Region Bern bekannt zu machen.
<b>5. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b>	
<i>A. Allgemeine Bestimmungen</i>	
Stimmausweis, Zutrittskontrolle	<b>Art. 43</b> Das Stimmrecht an der Gemeindeversammlung kann durch Abgabe eines Stimmausweises und Zutrittskontrolle überprüft werden.
Einberufung und Mitberichte (Botschaft)	<b>Art. 44</b> Die Geschäfte (Traktanden) sind den Stimmberechtigten in der Regel mit einem schriftlichen Bericht (Botschaft an die Gemeindeversammlung) und einem Antrag des Gemeinderates zu unterbreiten. Die Geschäfte können durch den Gemeinderat an der Versammlung erläutert und präzisiert werden.
Eröffnung	<b>Art. 45</b> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident: a) Eröffnet die Versammlung b) Fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind c) Sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen d) Veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler e) Lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen f) Gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
<i>B. Abstimmungen</i>	
Eintreten	<b>Art. 46</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.
Beratung und Anträge	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusse-

	<p>rungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Offene oder geheime Abstimmung	<p><b>Art. 48</b></p> <p><sup>1</sup>Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup>Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 49</b></p> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 50</b></p> <p><sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Mit einem Ordnungsantrag kann insbesondere beantragt werden, es sei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Behandlungsreihenfolge der traktandierten Geschäfte zu ändern</li> <li>b) Die Redezeit und/oder die Anzahl der Rednerinnen und Redner zu beschränken</li> <li>c) Das Geschäft zurückzuweisen</li> <li>d) Die Beratung zu schliessen</li> </ul> <p><sup>2</sup>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup>Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben</li> <li>b) Die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und</li> <li>c) Wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</li> </ul>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 51</b></p> <p>Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person <u>verlangenbeantragen</u>, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, traktandiert.</p>

Konsultativabstimmungen	<p><b>Art. 52</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Versammlung anfragen zu einem Geschäft Stellung zu beziehen, für welches sie zur Beschlussfassung formell nicht zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup>Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p>
Schluss der Beratung	<p><b>Art. 53</b></p> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will</li> <li>b) Erläutert das Abstimmungsverfahren</li> <li>c) Gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen</li> </ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 54</b></p> <p>Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten</li> <li>b) Erklärt Anträge für ungültig, wenn sie rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden</li> <li>c) Lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen</li> <li>d) Fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen</li> <li>e) Lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln</li> </ul>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p><b>Art. 55</b></p> <p><sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“; „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup>Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs.1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup>Der/die <a href="#">Leiter/in Gemeindeverwaltung-Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</a> schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>

Schlussabstimmung	<p><b>Art. 56</b></p> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen“?</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 57</b></p> <p><sup>1</sup>Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup>Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
Störung des Versammlungsablaufs	<p><b>Art. 58</b></p> <p><sup>1</sup>Bei ernstlichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach Wiederaufnahme der Beratung eine gesetzes- und reglementskonforme Weiterführung der Versammlung nicht möglich ist, die Versammlung schliessen.</p> <p><sup>2</sup>Die Strafverfolgung (Art. 279ff, StGb) der fehlbaren Personen ist vorbehalten.</p>
<p><b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>	
Beschwerderecht Ergänzende Vorschriften	<p><b>Art. 59</b></p> <p>Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.</p>
Strafbestimmungen	<p><b>Art. 60</b></p> <p><sup>1</sup>Wer die Vorschriften dieses Reglements verletzt, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Straf- und Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.</p> <p><sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 Gemeindegesetz und Art. 50 Gemeindeverordnung.</p> <p><sup>3</sup>Jeder Stimmberechtigte, der es ohne anerkannten oder genehmigten Ablehnungsgrund unterlässt, im Abstimmungsausschuss oder im ständigen Wahlausschuss mitzuwirken, wird vom Gemeinderat für jeden Weigerungs- oder Unterlassungsfall mit Fr. 100.- bis Fr. 500.- gebüsst. Zudem kann auf Kosten dieses Stimmberechtigten ein Stellvertreter beigezogen werden.</p> <p><sup>4</sup>Die Mitwirkung in einem Stimmungsausschuss kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:</p>

	<p>a) Die Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters</p> <p>b) Die Bekleidung der Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes</p> <p>c) Das zurückgelegte-60. Altersjahr oder</p> <p>d) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.</p> <p><sup>5</sup>Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 61</b></p> <p><sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p><del><sup>2</sup>Das Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 5. Dezember 1994.</del></p>
Beschlusszeugnis	<p><b>Art. 62</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung vom <del>4. Dezember 2001</del> <u>7. Juni 2011</u> nahm dieses Reglement an.</p>

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 02. November 2001 bis 04. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 04. Dezember 2001) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Region Bern Nr. 84 und 85 vom 02. November 2001 und 07. November 2001, bekannt.

Stettlen, 15. Januar 2002

Die Gemeindeschreiberin  
Sig. Franziska Rebmann

### **Genehmigung Teilrevision**

Die Revision von Art. 28 – 38 wird von der Gemeindeversammlung am 7.6.2011 genehmigt.

8.6.2011

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess                      Verena Zwahlen  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die Reglementsänderung lag vorschriftsgemäss 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger vom 6. Mai 2011. Es sind keine Beschwerden gegen den Reglementsbeschluss eingereicht worden.

13.7.2011

Verena Zwahlen  
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis  
Genehmigungsvermerke  
Publikation Inkrafttreten